



## **Spielberechtigung und elektronischer Spielberichtsbogen**

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Vereine dafür verantwortlich sind, in Meisterschaftsspielen nur solche Spieler einzusetzen, die für ihren Verein und die jeweilige Mannschaft auch nach den Vorgaben der Spielordnung des DHB (SPO DHB) spielberechtigt sind. Der elektronische Spielberichtsbogen (ESB) ist insoweit ein Hilfsmittel für die Vereine, als das umständliche Ausfüllen von Spielberichtsbögen entfällt. Der ESB ist aber nicht so ausgestaltet, dass er die Prüfung der Staffelleiter, ob Spieler spielberechtigt sind, vorwegnimmt und alle Spieler, die auswählbar sind, „freigibt“. Dem ESB kann daher keine „amtliche“ Funktion in dem Sinne entnommen werden, dass alle nicht rot eingefärbten Spieler auch tatsächlich für das fragliche Spiel spielberechtigt ist (so Bundesschiedsgericht, Urteil vom 6.6.2018 – Az. BSG 2/18; Urteil vom 10.3.2020 – Az. BSG 1/20).

Zwar wird der Name eines Spielers rot eingefärbt, wenn er für den Verein, für den er eingesetzt werden soll, überhaupt gar keine Spielberechtigung hat. Es gibt aber verschiedene Fälle, in denen ein Spieler zwar eine Spielberechtigung für einen Verein verfügt, diese aber nicht für eine bestimmte Mannschaft des Vereins gilt. In diesem Fall leuchten im ESB Spielernamen und Passnummer – aus technischen Gründen – nicht rot auf. Denkbar sind etwa folgende Sachverhalte:

- (1) Ein Spieler wechselt in dem Monat nach einem Stichtag (1.4., 1.8., 1.11.) den Verein. Er ist dann – unter Berücksichtigung der 60-Tage-Regel – für den neuen Verein spielberechtigt, nicht aber für Spiele der Bundesligen (vgl. § 21 Abs. 2 SPO DHB).
- (2) Hat ein Spieler zum Zeitpunkt der Beantragung der Spielberechtigung länger als 12 Monate nicht an einem Meisterschaftsspiel teilgenommen, kann bei einem Vereinswechsel eine sofortige Spielberechtigung erteilt werden (vgl. § 21 Abs. 3 SPO DHB), diese gilt aber nicht für die Bundesligen.
- (3) Hat ein Spieler nach dem 1.1. an einem Meisterschaftsspiel im Feldhockey eines anderen Vereins oder Verbands teilgenommen, ist er für eine Bundesligamannschaft nur spielberechtigt, wenn er in der laufenden Feldhockeysaison für einen Verein im Bereich des DHB spielberechtigt war und vor dem letzten Meisterschaftsspiel im Feldhockey, das eine Mannschaft, für die er spielberechtigt war, im Vorjahr ausgetragen hat, nicht an Meisterschaftsspielen eines anderen Vereins oder Verbands teilgenommen hat (vgl. § 21 Abs. 4 SPO DHB).
- (4) Für Meisterschaftsspiele der 1. Bundesliga (Feld), die nach dem 1.4. ausgetragen werden, ist ein Spieler für einen Verein grundsätzlich nur dann spielberechtigt, wenn er auch für alle Feld-Meisterschaftsspiele dieses Vereins in der

laufenden Saison im Vorjahr spielberechtigt war; Besonderheiten bestehen für Spieler, die nach dem 1.4. des Vorjahres noch der Altersklasse der Jugend A (U18) angehört haben (vgl. für Einzelheiten und Ausnahmen die Regelung des § 21 Abs. 5 SPO DHB).

- (5) Ein Spieler ist Stammspieler einer Mannschaft und darf deshalb nicht in unteren Mannschaften mitwirken (vgl. § 23a Abs. 3 Buchst. a SPO DHB). Auch bestehen Restriktionen, wenn ein Spieler zurückgemeldet ist (vgl. § 23a Abs. 3 Buchst. b – d SPO DHB); im Fall einer Rückmeldung nach § 22 Abs. 5 Buchst. c SPO DHB kann dabei eine Spielberechtigung auch für höhere Mannschaften erlöschen (vgl. § 23a Abs. 3 Buchst. d SPO DHB).
- (6) Ein Spieler hat am selben Tag bereits für eine andere Mannschaft (desselben Vereins) an einem Meisterschaftsspiel teilgenommen. Er darf daher nicht mehr für diese Mannschaft an einem Meisterschaftsspiel teilnehmen (§ 23a Abs. 5 SPO DHB).
- (7) Im Übrigen erkennt der ESB nicht zwingend, wenn ein Spieler aufgrund einer gelb-roten oder roten Karte oder aufgrund einer Entscheidung des Zuständigen Ausschusses gesperrt ist (vgl. § 23a Abs. 2 SPO DHB) oder aufgrund einer Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel im Ausland seine Spielberechtigung verloren hat (vgl. § 23a Abs. 1 SPO DHB) oder zuvor an einem anderen Meisterschaftsspiel für eine andere Mannschaft am selben Tag eingesetzt worden ist (vgl. § 23a Abs. 4 SPO DHB).

Umgekehrt kann es vorkommen, dass ein Spieler, obwohl er nach der SPO DHB bereits spielberechtigt ist, rot markiert ist oder nicht ausgewählt werden kann. Denkbar ist dies etwa, wenn der Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung am Tag vor dem Meisterschaftsspiel gestellt ist (Bsp: Beantragung eines Erwachsenenpasses für einen Jugendspieler; Erteilung einer Spielberechtigung im Wege eines Härtefallantrags), er aber von der Passstelle noch nicht bearbeitet worden ist (vgl. § 20 Abs. 1 SPO DHB). Ein solcher Spieler muss im ESB namentlich im Bemerkungsfeld erfasst werden. In diesem Fall müssen die Schiedsrichter die Identität eines Spielers anhand eines amtlichen Lichtbildausweises oder auf sonstige Weise überprüfen.

Hinweis: Der Spielordnungsausschuss des DHB hat ein ausführliches Erläuterungspapier mit Beispielsfällen zum Thema „Spielberechtigung“ erstellt.